

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Hannes Damm, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Länderbericht zu Stichprobenkontrollen nach § 99 des Gebäudeenergiegesetzes
und Erfüllungserklärungen**

und

ANTWORT

der Landesregierung

1. Nach § 101 Absatz 4 des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) sollen die Länder der Bundesregierung erstmals zum 1. März 2024 über die wesentlichen Erfahrungen mit den Stichprobenkontrollen nach § 99 GEG berichten.
Ist die Länderberichterstattung Mecklenburg-Vorpommerns fristgerecht erfolgt?
 - a) Ist der Länderbericht veröffentlicht worden und, wenn ja, wo?
 - b) Wenn nicht, warum nicht?
 - c) Was sind aus Sicht der Landesregierung die wesentlichen Erkenntnisse?

Die Länderberichterstattung Mecklenburg-Vorpommerns ist fristgerecht erfolgt.

Zu a)

Der Länderbericht ist nicht veröffentlicht worden.

Zu b)

§ 101 Absatz 4 GEG verpflichtet die Länder, an die Bundesregierung zu berichten. Zweck der Berichterstattung ist es, den Gesetzgeber in die Lage zu versetzen, Rückschlüsse für die Gesetzgebung ziehen zu können [vgl. Begründung zur Zweiten Verordnung zur Änderung der Energieeinsparverordnung (EnEV) zu § 26d, BR-Drs. 113/13]. Eine Veröffentlichung der Berichte sieht das GEG nicht vor.

Zu c)

Die Kontrolle der Energieausweise unterlag geringen Einschränkungen in der Prüfbarkeit aufgrund von unvollständigen Daten und Unterlagen, die zur Ausstellung der Ausweise verwendet wurden. Bei der Mehrzahl der Ausweise gab es keine Beanstandungen. Bei den als ungültig bewerteten Energieausweisen lag es häufig an den Modernisierungsempfehlungen.

Die kontrollierten Inspektionsberichte über Klimaanlageanlagen wurden individuell als auch mit kommerzieller Software erstellt bzw. durch diese unterstützt. Die eingesetzte Software prägt dabei sehr die Qualität der Berichte. Dies führte dazu, dass der Berechnung von Effizienzwerten ein hoher Stellenwert beigemessen wurde, wohingegen die durch § 12 EnEV bzw. § 75 GEG geforderte Dimensionierungsprüfung nicht in ausreichender Tiefe vorgenommen wurde und in der Gesamtbewertung an Bedeutung verliert.

2. Wie erfolgte in der Regel die Ziehung der Stichprobe von Energieausweisen nach § 99 GEG?
 - a) Wie viele Stichproben von Energieausweisen sind in den Jahren seit 2020 pro Jahr erfolgt?
 - b) Wie viele Energieausweise sind im entsprechenden Zeitraum pro Jahr eingegangen?
 - c) Wie häufig erfolgt neben einer inhaltlichen Prüfung eine Inaugenscheinnahme des Gebäudes?

Die Stichprobenziehung für jede Kontrollstufe erfolgt automatisiert und per Zufall im Auftrag der Länder beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt). Die Ziehung erfolgt über alle Ausweisarten und Bundesländer (Quelle: <https://www.dibt.de/de/service/faqs/geg-registrierstelle-und-elektronische-stichprobenkontrolle>):

Zu a)

2020 wurden 460 Energieausweise für Mecklenburg-Vorpommern in die Stichprobe gezogen.
2021 wurden 579 Energieausweise für Mecklenburg-Vorpommern in die Stichprobe gezogen.
2022 wurden 796 Energieausweise für Mecklenburg-Vorpommern in die Stichprobe gezogen.
2023 wurden 802 Energieausweise für Mecklenburg-Vorpommern in die Stichprobe gezogen.
2024 wurden 1 345 Energieausweise für Mecklenburg-Vorpommern in die Stichprobe gezogen.
2025 wurden bis 25. März 2025 162 Energieausweise für Mecklenburg-Vorpommern in die Stichprobe gezogen.

Zu b)

2020 wurden 7 396 Energieausweise für Mecklenburg-Vorpommern registriert.
2021 wurden 7 709 Energieausweise für Mecklenburg-Vorpommern registriert.
2022 wurden 8 069 Energieausweise für Mecklenburg-Vorpommern registriert.
2023 wurden 8 520 Energieausweise für Mecklenburg-Vorpommern registriert.
2024 wurden 12 072 Energieausweise für Mecklenburg-Vorpommern registriert.
2025 wurden bis 25. März 2025 2 738 Energieausweise für Mecklenburg-Vorpommern registriert.

Zu c)

Vorausgesetzt die Gebäudeeigentümer bzw. die Bauherren sind mit einer Inaugenscheinnahme der Gebäude einverstanden, werden sechs Gebäude pro Jahr in Mecklenburg-Vorpommern in Augenschein genommen.

3. Gemäß § 80 Absatz 1 und 2 GEG sind Energieausweise auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.
Wie oft ist dies seit 2020 erfolgt?
Erfolgt grundsätzlich eine Prüfung, ob ein Energieausweis ausgestellt wurde?

Innerhalb der Bearbeitungsfrist der Kleinen Anfrage hat die Landesregierung von vier von acht zuständigen Behörden (Landkreise und kreisfreie Städte) Auskunft zu diesen Fragen bekommen. Danach haben drei von vier Behörden die Vorlage von Energieausweisen in dem angefragten Zeitraum nicht verlangt und es erfolgte auch keine Prüfung, ob ein Energieausweis ausgestellt wurde. Eine von vier Behörden verlangt in den betreffenden Bescheiden die Vorlage eines Energieausweises und prüft grundsätzlich, ob ein Energiebedarfsausweis ausgestellt wurde.

4. § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Gebäudeenergiegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (GEG-Durchführungslandesverordnung – GEG-DLVO M-V) sieht vor, dass die Bauherrin oder der Bauherr oder die Eigentümerin oder der Eigentümer innerhalb eines Monats nach Fertigstellung des Gebäudes die Einhaltung des GEG durch eine Erfüllungserklärung nach dem Muster in Anlage 1 oder 2 nachzuweisen hat.
Wie wird geprüft und nachvollzogen, dass eine Erfüllungserklärung nach § 92 GEG abgegeben wird und das Gebäude den Anforderungen des GEG entspricht?
- a) Prüft die zuständige Behörde bei allen ihr bekannten Baumaßnahmen, für die eine Erfüllungserklärung erforderlich ist, den Eingang der Erklärung und die Einhaltung der Anforderungen des GEG?
 - b) Wenn nicht, nach welchem Verfahren wird bei der Prüfung vorgegangen?
 - c) Wie viele Prüfungen wurden seit 2020 auf Grundlage wie vieler Erfüllungserklärungen durchgeführt?

Die Einhaltung der Anforderungen des GEG werden durch den Ausstellungsberechtigten der Erfüllungserklärung geprüft. Eine nochmalige Prüfung der Einhaltung der Anforderungen des GEG durch die Behörde ist nicht vorgesehen. Innerhalb der Bearbeitungsfrist der Kleinen Anfrage hat die Landesregierung von vier von acht zuständigen Behörden Auskunft zu dieser Frage bekommen. Danach prüfen vier von vier zuständige Behörden die Erfüllungserklärung nicht. Eine von vier Behörden achtet im Zusammenhang mit der Anzeige der Nutzungsaufnahme darauf, ob die Erfüllungserklärung vorgelegt wird.

Zu a)

Innerhalb der Bearbeitungsfrist der Kleinen Anfrage hat die Landesregierung von vier von acht zuständigen Behörden Auskunft zu dieser Frage bekommen. Eine von vier Behörden prüft den Eingang der Erfüllungserklärung. Vier von vier Behörden prüfen nicht die Einhaltung der Anforderungen des GEG.

Zu b)

Bauherrin, Bauherr, Eigentümerin bzw. Eigentümer haben anhand eines Musters der Anlage 1 oder 2 der GEG-Durchführungslandesverordnung innerhalb eines Monats nach Fertigstellung des Gebäudes gegenüber der zuständigen Behörde nachzuweisen, dass das Gebäude die Anforderungen des GEG einhält. Dazu muss eine ausstellungsberechtigte Person herangezogen werden, die das Gebäude nach Fertigstellung vor Ort besichtigt. Bei nicht mehr einsehbaren Bau- oder Anlagenteilen sind entsprechende Unternehmererklärungen, Lieferscheine oder gleichwertige Nachweise heranzuziehen. Sind die Anforderungen des GEG eingehalten, wird dies durch die ausstellungsberechtigte Person erklärt.

Zu c)

Innerhalb der Bearbeitungsfrist der Kleinen Anfrage hat die Landesregierung von vier von acht zuständigen Behörden Auskunft zu dieser Frage bekommen. Danach wurden in dem angefragten Zeitraum keine Erfüllungserklärungen geprüft.

5. Wie viele Beanstandungen von Erfüllungserklärungen wurden seit 2020 festgestellt und worauf bezogen sie sich?
 - a) Wie könnte aus Sicht der Landesregierung die Einhaltung der im „GEG-Nachweis“ vorgegebenen Baustandards sichergestellt werden?
 - b) Wie beurteilt die Landesregierung im Allgemeinen die Nachweisführung zur Einhaltung des GEG?

Innerhalb der Bearbeitungsfrist der Kleinen Anfrage hat die Landesregierung von vier von acht zuständigen Behörden Auskunft zu dieser Frage bekommen. Danach konnten keine inhaltlichen Beanstandungen festgestellt werden. Eine Behörde beanstandete den Vorlagezeitpunkt.

Zu a)

Die Einhaltung der Anforderungen des GEG wird durch Ausstellung der Erfüllungserklärung durch nach § 88 GEG ausstellungsberechtigte Personen sichergestellt. Weitere Maßnahmen über die Anforderungen des GEG hinaus werden nicht als notwendig erachtet.

Zu b)

Die Nachweisführung zur Einhaltung des GEG wird als ausreichend beurteilt.

6. § 92 Absatz 1 GEG ermöglicht es den Ländern, einen anderen Zeitpunkt für die Vorlage der Erfüllungserklärung zu bestimmen. Sind der Landesregierung andere Regelungen in anderen Bundesländern bekannt, die eine Erfüllungserklärung zum Zeitpunkt des Bauantrages verlangen?
 - a) Wie steht die Landesregierung zu einer verpflichtenden baubegleitenden Bauüberwachung zur Sicherstellung der baulichen Umsetzung der GEG-Berechnung?
 - b) Wie beurteilt die Landesregierung eine entsprechende Regelung?

Zu 6)

Ja, in Bayern beispielsweise ist die Einhaltung der Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes mittels Erfüllungserklärung vor Baubeginn nachzuweisen (§ 5 Absatz 1 der Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften).

Zu a) und b)

Eine verpflichtende baubegleitende Bauüberwachung zur Sicherstellung der baulichen Umsetzung der GEG-Anforderungen wird als unverhältnismäßig und kostenintensiv angesehen. Die jetzige Regelung in § 2 Absatz 6 GEG-DLVO M-V, dass der Aussteller der Erfüllungserklärung sich vor deren Abgabe durch eine Vor-Ort-Besichtigung von der Erfüllung der Anforderungen aus dem Gebäudeenergiegesetz an das fertiggestellte Gebäude zu überzeugen hat und, dass für nicht mehr einsehbare Bau- oder Anlagenteile entsprechende Unternehmererklärungen, Lieferscheine oder gleichwertige Nachweise heranzuziehen sind, ist ebenso geeignet und zudem verhältnismäßig, um die bauliche Umsetzung der GEG-Anforderungen sicherzustellen.

7. § 102 GEG gestattet es der zuständigen Behörde, die Bauherren von den Anforderungen des GEG zu befreien.
Wie viele Anträge auf Befreiung wurden seit 2020 aus welchem Grund (inklusive § 103 GEG) gestellt?
Wie vielen Anträgen wurde stattgegeben?

Innerhalb der Bearbeitungsfrist der Kleinen Anfrage hat die Landesregierung von vier von acht zuständigen Behörden Auskunft zu dieser Frage bekommen. Danach wurden seit 2020 bei einem Landkreis zwei Anträge auf Befreiung gestellt, von denen einem stattgegeben wurde. In beiden Vorgängen ging es um ein Ferienhaus und deren saisonbedingte Nutzung.

Bei der obersten Bauaufsichtsbehörde wurden seit 2020 keine Anträge auf Befreiungen nach § 102 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 103 Absatz 1 und 2 GEG gestellt.